

**Abgabenerklärung für die Wohnungsleerstandsabgabe****für den Zeitraum**

Kundennummer (wird von der Gemeinde ausgefüllt)		
EigentümerIn oder der/die Bauberechtigte der Wohnung	Name, Adresse	Geburtsdatum
Adresse der betroffenen Wohnung in der Gemeinde Göming	Straße, Hausnummer, Stock/Top, PLZ, Ort	
Datum der Bauvollendungsanzeige		

Die Nutzfläche der Wohnung beträgt (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ bis zu 40 m²
- ☐ > 40 bis 70 m²
- ☐ > 70 bis 100 m²
- ☐ 100 bis 130 m²
- ☐ > 130 bis 160 m²
- ☐ > 160 bis 190 m²
- ☐ > 190 bis 220 m²
- ☐ > 220 m²

Der Abgabenzeitraum ist das Kalenderjahr und der Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Eigentümer bzw. die Bauberechtigten haben die Entstehung der Abgabenschuld jeweils **bis zum 15. Februar des Folgejahres** bei der Abgabenbehörde anzuzeigen.

Höhe der Abgabe:

Wohnung mit einer Nutzfläche von	Wohnungsleerstandsabgabe pro Kalenderjahr für Wohnungen, deren Bauvollendung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.	Wohnungsleerstandsabgabe pro Kalenderjahr für Wohnungen, deren Bauvollendung länger als fünf Jahre zurückliegt.
bis 40m ²	520 EUR	260 EUR
über 40m ² bis 70m ²	910 EUR	455 EUR
über 70m ² bis 100m ²	1.300 EUR	650 EUR
über 100m ² bis 130m ²	1.690 EUR	845 EUR
über 130m ² bis 160m ²	2.080 EUR	1.040 EUR
über 160m ² bis 190m ²	2.470 EUR	1.235 EUR
über 190m ² bis 220m ²	2.860 EUR	1.430 EUR
über 220m ²	3.250 EUR	1.625 EUR

Es besteht keine Abgabepflicht (Gründe gem. § 10 ZWAG):

- Wohnungen, an denen ein Baugebrechen vorliegt oder die aus vergleichbaren sonstigen Gründen im Abgabenzeitraum überwiegend nicht nutzbar sind und die Gebrauchstauglichkeit bzw. Nutzbarkeit auch nicht mit objektiv wirtschaftlich zumutbaren Mitteln herstellbar ist;
- Wohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (mit bis zu drei Wohnungen), in denen die Grundeigentümer in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
- ganzjährig betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solche bestehender land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Wohnungen, die ganzjährig als Zweitwohnsitze oder Ferienwohnungen verwendet werden;
- Wohnungen, die von den Abgabenschuldnern wegen notwendiger Pflege oder Betreuung nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden können;
- Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009, Wohnungen im Verlassenschaftsverfahren sowie Vorsorgewohnungen für Kinder der Eigentümer (Bauberechtigten) der Wohnung, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind und nur für Kinder bis zum vollendeten 40. Lebensjahr;
- vermietbare Wohnungen, die trotz geeigneter Bemühungen über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten im Kalenderjahr zum ortsüblichen Mietzins nicht vermietet werden können;
- Wohnungen im Eigentum (Baurechtseigentum) einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist;
- Wohnungen im Eigentum der Gemeinde

Beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen haben!

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Zahlungen sind unter Angabe der Kundennummer und des Zahlungszweckes durch Überweisung auf unser Konto bei der Volksbank Salzburg, BIC: VBOEATWWSAL, IBAN: AT11 4501 0000 0000 3220 vorzunehmen.